



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

16.10.1962 - Nr. 152 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 152

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 16. Oktober 1962

Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen 1963

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden, vom Haushaltsausschuß der Finanzdeputation erstatteten und von der Finanzdeputation genehmigten Bericht über die Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen, Land und Stadtgemeinde,

für das Rechnungsjahr 1963 sowie den von der Finanzdeputation genehmigten Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen und bittet, den Gesetzentwurf zu beschließen und gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Bericht

Der Haushaltsausschuß hat im Auftrag der Finanzdeputation wie in den Vorjahren die von den Deputationen aufgestellten Entwürfe zu den Haushaltsplänen in 21 Sitzungen unter Beteiligung der Sprecher der Deputationen und von Vertretern der Verwaltungen sowie unter Beachtung des in den Haushaltsgesetzen 1962 festgelegten Wiederholungsprinzips beraten.

Die zusammenfassende Auswertung der dem Haushaltsausschuß vorgelegten Haushaltsentwürfe ergab Mehranforderungen gegenüber den Haushaltsplänen 1962 von 48,6 Mio DM, die sich wie folgt aufgliedern:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Wegfall der in den Haushalten 1962 veranschlagten Minderausgabe | 8,8 Mio DM |
| 2. Zwangsläufige, vorwiegend auf rechtlichen Gründen beruhende Veränderungen in den Finanzplänen (Zins- und Tilgungshilfe, Aufwendungshilfe, Mindereinnahme bei den Ausgleichsforderungen und Darlehensrückflüssen, Gewerbesteuer ausgleich u. ä.) | 10,3 Mio DM |
| 3. Erhöhung der Verstärkungsmittel für Nachbewilligungen im Hinblick auf den Wiederholungshaushalt | 2,4 Mio DM |
| 4. Mehrbelastung an Personalkosten ohne lineare Erhöhung (davon 11,5 Mio DM infolge beantragter Personalvermehrungen und höherer Einstufungen) | 15,0 Mio DM |
| 5. Mehranforderungen bei den einmaligen Ausgaben | 8,0 Mio DM |
| 6. Mehrbelastung aus weiteren durch die Deputationen beantragten Änderungen von Einnahmen und Ausgaben | 4,1 Mio DM |
| | 48,6 Mio DM |

Hinzu kamen für

- | | |
|--|-------------|
| die lineare Erhöhung der Löhne und Gehälter ab 1. 7. 1962 | 16,0 Mio DM |
| die Auswirkung der Harmonisierungsnovelle des Bundes mit | 2,8 Mio DM |
| verschiedene Änderungen personalrechtlicher Art, z. B. Neueingruppierung der Lehrer im Angestelltenverhältnis | 1,5 Mio DM |
| Erhöhung der Finanzaufweisungen an die Stadt Bremerhaven, insbesondere wegen Personalmehrkosten | 5,0 Mio DM |
| Vorbereitungskosten für die eventuelle Errichtung einer Universität | = 10 Mio DM |
| gedeckt durch eine Einnahme aus der Veräußerung von Forderungsrechten | = 10 Mio DM |
| sowie ein Betrag für die Gewährung von Zinszuschüssen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Forderungsrechten zur Deckung der Ausgaben für die Universität | 0,1 Mio DM |
| Mehranforderungen insgesamt | 74,0 Mio DM |

Die Einzelberatungen des Haushaltsausschusses erbrachten folgende Ergebnisse:

Soweit die Erhöhung der Personalausgaben auf beantragten Personalvermehrungen und Höhergruppierungen beruhte, wurden die Behördenanträge eingehend überprüft. Der Neuschaffung von Planstellen und überplanmäßigen Stellen wurde nur zugestimmt, wenn ein zusätzlicher Personalbedarf unter Anlegung eines strengen Maßstabes als unabweisbar anerkannt werden mußte und Maßnahmen im Rahmen eines Per-

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

sonalausgleichs innerhalb der gesamten bremischen Verwaltung nicht möglich erschienen. Mit Rücksicht auf die Wiederholung der Haushalte wurden in vielen Fällen an Stelle von Planstellen zunächst überplanmäßige Stellen geschaffen, über deren Aufnahme in die Stellenpläne zum Haushalt 1964 zu entscheiden sein wird.

Von den Behörden waren Planstellen, überplanmäßige Stellen bzw. Mittelbereitstellungen für insgesamt 1097 zusätzliche Kräfte beantragt worden. Dieses Antragsvolumen wurde von den Fachdeputationen nach Besprechung der Anträge durch Vertreter der Senatskommission für das Personalwesen und des Senators für die Finanzen mit den Sprechern der Fachdeputationen und den Vertretern der senatorischen Dienststellen auf 850 herabgesetzt.

Der Haushaltsausschuß hat Stellenneuschaffungen (Planstellen und überplanmäßige Stellen) und Mittelbereitstellungen für insgesamt 426 Kräfte befürwortet. Sie verteilen sich schwerpunktmäßig wie folgt:

Gesundheitswesen: Personal für die Krankenhäuser Hohehorst und Hemelingen sowie für die Erweiterung des Krankenhauses Blumenthal; Durchführung des Bundesseuchengesetzes.

Inneres: Verstärkung (letzte Stufe) der Bereitschaftspolizei zur Deckung des Nachwuchsbedarfs der bremischen Polizeien.

Schulwesen: Lehrer, Haus- und Reinigungspersonal für neuerrichtete und erweiterte Schulen.

Ausgleichsamt: Personal für die Durchführung der 11. LDV.

verschiedene Bereiche: Personal für Aufgaben der Notstandsplanung und Stellen für die Anstellung von außerplanmäßigen Beamten.

Von den Behörden wurden 262 Anträge auf Hebung von Beamtenplanstellen gestellt; die Fachdeputationen übernahmen davon 133 Anträge. Der Haushaltsausschuß ist 39 Anträgen gefolgt; hierbei handelt es sich nur um solche Anträge, die bereits bei den Haushaltsberatungen 1962 als sachlich berechtigt anerkannt, jedoch um ein Jahr zurückgestellt worden waren.

Anträge auf Stellenhebungen für Angestellte und Arbeiter wurden dem Haushaltsausschuß von der Senatskommission für das Personalwesen von Amts wegen ohne besondere Antragstellung durch die Behörde bzw. Fachdeputation vorgelegt. Der Haushaltsausschuß stimmte 166 Stellenhebungen für Angestellte und 547 Stellenhebungen für Arbeiter zu; den Stellenhebungen liegen in jedem Falle tarifrechtliche Ansprüche zugrunde.

Die auf Behördenanträgen beruhende Personalkostenausweitung konnte von 11,5 um 7,1 auf 4,4 Mio DM reduziert werden. Die gegenüber den Anschlägen für 1962 verbleibenden Personalmehrausgaben von 28,0 Mio DM wurden mit der Aufteilung

Land	7,2 Mio DM
Stadt	17,4 Mio DM
Städtische Krankenanstalten	3,4 Mio DM

als Verstärkungsmittel zentral eingestellt.

Unter Berücksichtigung der bereits in die Haushalte 1962 für die am 1. 1. 1961 wirksam gewordene Lohn-

und Gehaltserhöhung veranschlagten Mittel (22,0 Mio DM) betragen die in die Haushalte 1963 eingestellten Verstärkungsmittel für Personalkosten insgesamt:

	alt (1962) Mio DM	neu (1963) Mio DM	Gesamt 1963 Mio DM
Land	6,2	7,2	13,4
Stadt	13,8	17,4	31,2
Städt. Krankenanst.	2,0	3,4	5,4
	22,0	28,0	= 50,0

Die Stellenpläne schließen wie folgt ab (Zahlen für 1962 in Klammern):

	Land	Stadt	Gesamt
Beamte	2 941 ¹⁾ (2 863) ²⁾	5 815 (5 724)	8 756 (8 587)
Angestellte	1 763 ²⁾ (1 755) ²⁾	4 325 (4 372)	6 088 (6 127)
	4 704 (4 618)	10 140 (10 096)	14 844 (14 714)
Arbeiter	653 (656)	5 397 (5 396)	6 050 (6 052)
	5 357 (5 274)	15 537 (15 492)	20 894 (20 766)

Mehr 1963 gegenüber 1962: 128 Planstellen

1) In dieser Zahl sind 95 Globalstellen, die nur in Anspruch genommen werden können, wenn entsprechende Angestelltenstellen wegfallen, sowie 27 Leerstellen für im Rahmen der Entwicklungshilfe abzuordnende Beamte enthalten.

2) In dieser Zahl sind 2 Leerstellen für im Rahmen der Entwicklungshilfe abzuordnende Angestellte enthalten.

3) Wie 1), nur 115 Globalstellen.

Zu 1) bis 3): Die Stellen belasten den Haushalt kostenmäßig nicht.

Bei den fortdauernden Ausgaben konnte der Haushaltsausschuß Haushaltsverbesserungen von 4,4 Mio DM erzielen. Die einmaligen Ausgaben wurden um 7,6 Mio DM herabgesetzt, so daß bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben insgesamt der Stand des Vorjahres gehalten und damit der Wiederholungsgrundsatz voll verwirklicht werden konnte. Die für vorbereitende Maßnahmen zur eventuellen Errichtung einer Universität eingestellte Ausgabe von 10 Mio DM berührt den Haushaltsausgleich nicht, da hierfür eine besondere Deckung durch Veräußerung von Forderungsrechten vorgesehen ist. Eine solche Deckung aus dem Vermögen scheint auch deshalb gerechtfertigt, weil der wesentliche Teil des Betrages für Grunderwerb bestimmt ist und soweit nur eine Vermögensumschichtung vorliegt.

Für die außerordentlichen Haushalte hatten die Deputationen Vorhaben mit einem Deckungsbedarf (von der Freien Hansestadt Bremen — Land und Stadt — selbst aufzubringende Deckungsmittel) von rund 179,8 Mio DM eingereicht. Die Finanzverwaltung hatte ein Deckungsvolumen von rd. 152,0 Mio DM vorgeschlagen, das der Senat auf 156,3 Mio DM erhöht hatte. Außerdem war die Erteilung von 61,1 Mio DM Bindungsermächtigungen vorgesehen.

In Abweichung von dem bisherigen Verfahren hat sich der Haushaltsausschuß auf Beschluß der Finanzdeputation eingehend mit den außerordentlichen Haushalten beschäftigt, ohne daß infolge der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit mit den beteiligten Ressorts und deren Deputationen verhandelt werden konnte. Um den erforderlichen Ausgleich der Haushalte zu erreichen, schlägt der Haushaltsausschuß die Bildung einer 2. Dringlichkeitsstufe vor, welche die bei günstiger Entwicklung des Haushalts vorab zu deckenden Vorhaben enthält. Sie sind in einer Anlage zu den außerordentlichen Haushalten aufgeführt. (Siehe § 1 B Abs. 2 bis 5 der Haushaltsgesetze.)

Die außerordentlichen Haushalte schließen danach mit einem Deckungsbedarf (selbst aufzubringende Deckungsmittel) von rund 141,3 Mio DM ab. Die Bindungsermächtigungen betragen rund 59,0 Mio DM.

In den Anlagen zu den außerordentlichen Haushalten sind Vorhaben der 2. Dringlichkeitsstufe in einer Gesamthöhe von rund 15,0 Mio DM und Bindungsermächtigungen von zusammen rund 2,1 Mio DM enthalten.

Insgesamt verbleiben nach Abschluß der Einzelberatungen des Haushaltsausschusses gegenüber dem Vorjahr Mehranforderungen von 29,1 Mio DM, wobei eine etwaige Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer oder eine weitere lineare Personalkostenerhöhung nicht berücksichtigt sind, da hierfür zur Zeit keinerlei gesetzliche oder vertragliche Grundlagen vorhanden sind.

Der Ausgleich der trotz Herabsetzung der außerordentlichen Haushalte um 25,6 Mio DM verbliebenen Mehranforderungen von 29,1 Mio DM durch eine entsprechende Erhöhung der Ansätze für die Steuereinnahmen war nur zum Teil möglich. Die Abflachung des Zuwachses beim Bruttosozialprodukt hat sich bereits bei dem Steueraufkommen des laufenden Rechnungsjahres verstärkt ausgewirkt. Hinzu kommt, daß Bremen auch 1962 erneut hinter dem bundesdurchschnittlichen Steuerzuwachs zurückgeblieben ist und daß Bremen in einem wesentlichen Umfang den Steuerertrag des innerhalb seiner Landesgrenzen erwirtschafteten Bruttosozialprodukts nicht erhält, da ein erheblicher Teil der in Bremen befindlichen Groß- und Mittelbetriebe als Niederlassungen auswärtiger Betriebe oder aus anderen Gründen hier keine Einkommen- und Körperschaftsteuer zu entrichten bzw. abzuführen hat. Diese gesamten Umstände haben sich vor allem beim Aufkommen der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1962 dergestalt ausgewirkt, daß das für 1962 veranschlagte Aufkommen dieser Steuern aller Voraussicht nach nicht erreicht werden wird. Hierdurch hatte sich die Ausgangsgrundlage für die Schätzung des Steueraufkommens in 1963 erheblich verschlechtert. Bei den Steuerschätzungen für 1963 wurde von einem Zuwachs des Bruttosozialprodukts von 5 Prozent und daran angelehnt von einer Zuwachsquote von 8 Prozent bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ausgegangen. Im übrigen wurden die Schätzungen bei den sonstigen Landessteuern und bei den Gemeindesteuern unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten ebenfalls bis an die Grenze des Vertretbaren ausgeschöpft. Angesichts der allgemeinen Konjunkturerwicklung wird im nächsten Jahre mit besonderer Sorgfalt beobachtet werden müssen, ob die geschätzten Beträge tatsächlich erreicht werden.

Der Haushaltsausschuß schlägt der Finanzdeputation hiernach folgende Steuerschätzungen vor:

Landessteuern (nach Abzug des Bundesanteils):

Istaufkommen	
im Kalenderjahr 1961 ...	391,8 Mio DM
Geschätztes Istaufkommen	
im Kalenderjahr 1962 ...	424,8 Mio DM (+8,4 %)
Geschätztes Aufkommen	
im Kalenderjahr 1963 ...	454,0 Mio DM (+6,9 %)
Anschlag 1962	444,2 Mio DM
Mehr gegenüber	
dem Anschlag 1962	9,8 Mio DM (+2,2 %)

Gemeindesteuern

Istaufkommen	
im Kalenderjahr 1961 ...	161,5 Mio DM
Geschätztes Istaufkommen	
im Kalenderjahr 1962 ...	165,4 Mio DM (+2,4 %)
Geschätztes Aufkommen	
im Kalenderjahr 1963 ...	173,8 Mio DM (+5,0 %)
Anschlag 1962	167,7 Mio DM
Mehr gegenüber	
dem Anschlag 1962	6,1 Mio DM (+3,6 %)

Dem verbliebenen Mehrbedarf von 29,1 Mio DM stehen sonach nur Steuermehreinnahmen in Höhe von 15,9 Mio DM gegenüber. Zum Ausgleich des restlichen Mehrbedarfs von 13,2 Mio DM schlägt der Haushaltsausschuß nach eingehender Prüfung aller Möglichkeiten folgende Maßnahmen vor:

Erhöhung des Einnahmeanschlags für Gerichtsgebühren im Landeshaushalt um	1,5 Mio DM
Erhöhung des Einnahmeanschlags für die Erstattung von Verwaltungskosten bei der Oberfinanzdirektion Bremen im Landeshaushalt um	0,5 Mio DM
Erhöhung des Einnahmeanschlags für die Konzessionsabgabe der Stadtwerke Bremen AG. im Gemeindehaushalt um	1,2 Mio DM
Herabsetzung des Ausgabeanschlags für Zuschüsse an den Lastenausgleichsfonds gemäß § 6 Abs. 2 u. 3 LAG. im Landeshaushalt um	2,0 Mio DM
Einsetzung von Minderausgaben auf Grund einer 10prozentigen Kürzung der fortdauernden Sachausgaben und einer 33 1/3prozentigen Kürzung der einmaligen Ausgaben (ohne Universität) in die ordentlichen Haushalte in Höhe von	8,0 Mio DM
Zusammen	13,2 Mio DM

Das zahlenmäßige Gesamtbild der Haushalte der Freien Hansestadt Bremen — Land und Stadtgemeinde — für 1963 stellt sich wie folgt dar:

1. Landeshaushalt	
a) Ordentlicher Haushalt	719 626 060 DM
(1962	704 524 130 DM)
b) Außerordentlicher Haushalt	63 658 000 DM
(1962	75 895 300 DM)
2. Stadthaushalt	
a) Ordentlicher Haushalt	475 617 200 DM
(1962	475 153 380 DM)
b) Außerordentlicher Haushalt	89 332 600 DM
(1962	119 055 440 DM)

Im Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde ist als besonderer Hebesatz für die Baulandsteuer (Grundsteuer C) ein Hebesatz von 400 v.H. vorgesehen. Bisher wird die Baulandsteuer mit dem Hebesatz der Grundsteuer B von 200 v.H. erhoben.

Die Bildung einer 2. Dringlichkeitsstufe für die außerordentlichen Haushalte erforderte die Ergänzung der §§ 1 beider Haushaltsgesetze unter B durch die neuen Absätze 2 bis 5.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Gemäß den vorausgegangenen Ausführungen sehen die Entwürfe der Haushaltsgesetze zum Zwecke des Haushaltsausgleichs erneut eine 10prozentige Kürzung der fortdauernden Sachausgaben und eine 33 $\frac{1}{3}$ prozentige Kürzung der einmaligen Ausgaben der ordentlichen Haushalte vor. Von der 33 $\frac{1}{3}$ prozentigen Kürzung der einmaligen Ausgaben sollen ausgenommen sein die Vorbereitungskosten für die eventuelle Errichtung einer Universität.

Die Darlehensermächtigung für den Finanzsenator mit Zustimmung der Finanzdeputation (§ 5 Haushaltsgesetz Land, § 7 Haushaltsgesetz Gemeinde) ist gegenüber dem Vorjahr neu gefaßt. Eine allgemeine Darlehensermächtigung zur Deckung von Ausgabebewilligungen der außerordentlichen Haushalte ist wiederum nicht vorgesehen. Es hat sich jedoch zur Klarstellung als zweckmäßig erwiesen, neben den Darlehensermächtigungen zur Hereinnahme von Bundeshaushaltsmitteln und Lastenausgleichsmitteln für den sozialen Wohnungsbau auf Grund vorhandener Einnahme-Haushaltsstellen auch ausdrücklich die Darlehensermächtigung für die Beteiligung Bremens an Kreditaktionen zentraler Stellen (insbesondere ERP-Mittel), für die Hereinnahme von Finanzierungsmitteln für unabweisbar nachzubewilligende Erschließungsmaßnahmen durch zinslose Darlehen von Bauträgern, für notwendige Umschuldungsaktionen und für die Restedeckung in die Haushaltsgesetze aufzunehmen. Die Ausgabereste der außerordentlichen Haushalte wurden bisher als durch Einnahmereste in Gestalt der nicht ausgenutzten Anleihe- und Darlehensermächtigungen früherer Jahre gedeckt angesehen. Mit Rücksicht auf den Zeitablauf — allgemeine Anleihe- und Darlehensermächtigungen waren zuletzt im Haushalt 1960 vorgesehen — und auf das sich ändernde Volumen der Ausgabereste erscheint die Erteilung einer neuen Ermächtigung durch die Bürgerschaft geboten.

In § 6 des Landeshaushaltsgesetzes wurde die Ermächtigung des Senators für die Finanzen zur Aufnahme von Kassenkrediten um 10 Mio DM auf 20 Mio DM erhöht, und zwar insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Deckung der Vorbereitungskosten für die eventuelle Errichtung einer Universität durch die Veräußerung von Forderungsrechten unter Umständen eine gewisse Verzögerung erfahren und insoweit eine Überbrückung durch Kassenkredite erforderlich werden kann. Angesichts der Anspannung der Haushalte muß vorsorglich damit gerechnet werden, daß eine solche Überbrückungsmaßnahme im Rahmen des bisherigen, seit 1956 unveränderten Kassenkreditvolumens nicht untergebracht werden kann.

Neu eingefügt wurden § 8 Haushaltsgesetz Land und § 10 Haushaltsgesetz Gemeinde, die die Behandlung der Ausgabereste der außerordentlichen Haushalte regeln. Die Ausgabereste der außerordentlichen Haushalte, für die keine kassenmäßige Deckung vorhanden ist, sind mit dem Volumen dieser Haushalte ständig gestiegen. Sie beliefen sich nach dem Stande vom 31. Dezember 1961 auf 12,2 Mio DM für das Land und auf 52,3 Mio DM für die Stadtgemeinde Bremen, zusammen auf 64,5 Mio DM. Die Ausgabereste stellen somit ein erhebliches Volumen dar, das dem veranschlagten Volumen der außerordentlichen Haushalte hinzugerechnet werden muß, ohne daß dies jedoch bei der Beratung der außerordentlichen Haushalte in Erscheinung tritt. Neben dem von der Bürgerschaft jährlich bewilligten außerordentlichen Haushalt steht demnach jeweils ein erheblicher unsichtbarer weiterer

außerordentlicher Haushalt, der in Zeiten rückläufiger Einnahmeentwicklung oder schon bei einer durch ein Zurückgehen der Baukonjunktur entstehenden Kapazitätserweiterung des Baugewerbes zu einer erheblichen Gefahr für die Haushaltswirtschaft werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach dem Grundsatz der Jährlichkeit der Haushalte die Ausgabebewilligungen der Bürgerschaft auch bei Projekten, deren Durchführung mehrere Jahre in Anspruch nimmt, jeweils nur den in dem betreffenden Rechnungsjahr voraussichtlich anfallenden kassenmäßigen Bedarf decken sollen und nur für diesen Ausgabebedarf eine Deckung bereitzustellen ist. Es ist daher erforderlich, den aus den Ausgaberesten bestehenden Teil des außerordentlichen Haushalts und seine Deckung erneut wieder unter die Kontrolle der Bürgerschaft zu bringen. Dies soll dadurch geschehen, daß die bis zum 31. Mai 1963 nicht verausgabten Ausgabereste, wenn es sich um Beträge von 50 000 DM und mehr handelt, grundsätzlich verfallen und im nächsten Jahr neu bewilligt werden müssen, soweit sie noch benötigt werden. Ein solches Verfahren stellt den außerordentlichen Haushalt auch in seiner Abwicklung in höherem Maße als bisher unter die Aufsicht des Parlaments, die von ihm bisher hinsichtlich der Restewirtschaft nur auf Grund der Vorlage der Haushaltsrechnungen ausgeübt werden konnte. Eine Stockung in der Durchführung der außerordentlichen Haushalte ist nicht zu erwarten, da die verbliebenen Reste des Vorjahres in der Regel überwiegend in der ersten Hälfte des folgenden Jahres verbraucht werden, während aus den Ausgabebewilligungen des laufenden Jahres erneute Reste in gleichem oder noch größerem Umfange zu entstehen pflegen. Soweit Reste verfallen, können somit im allgemeinen bei fortdauernden Vorhaben die noch weiter benötigten Beträge aus den Anschlägen des laufenden Jahres entnommen werden. Zur Vermeidung auftretender Schwierigkeiten im Einzelfall ist die Erteilung von Bindungsermächtigungen und Vorgriffen vorgesehen, die den Anschluß an die Ausgabebewilligungen des folgenden Jahres ermöglichen. Als Stichtag für das Verfallen der Reste wurde der 31. Mai 1963 vorgesehen, damit die rechtzeitige Aufstellung des Entwurfs der außerordentlichen Haushalte 1964 gewährleistet bleibt.

Die Finanzverwaltung wird den Haushaltsplänen, wie in den Vorjahren, Vorbemerkungen, Haushaltsquerschnitte, Vermögensnachweisungen und Berichte über die Beteiligungen beifügen.

Über die Sitzungen des Haushaltsausschusses sind Niederschriften gefertigt, die bei der Finanzverwaltung (Haus des Reichs, Zimmer 217) zur Einsicht ausliegen.

Bremen, den 4. Oktober 1962

Der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation

Dr. Nolténus

Engel

Götze

Thape

Dr. Ehrich

Yström

Dr. Duckwitz

Die Finanzdeputation tritt dem vorstehenden Bericht des Haushaltsausschusses bei, sie hat die Haushaltspläne beschlossen.

Bremen, den 11. Oktober 1962

Der Vorsitz der Finanzdeputation

Dr. Nolténus

Senator für die Finanzen

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1963

vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

A. Der ordentliche Haushalt für das Rechnungsjahr 1963 wird in Einnahme und Ausgabe auf

719 626 060 DM

festgestellt.

B. Der außerordentliche Haushalt für das Rechnungsjahr 1963 wird in Einnahme und Ausgabe auf

63 658 000 DM

festgestellt.

Die Finanzdeputation wird ermächtigt, Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 5 435 000 DM gemäß der Anlage zum außerordentlichen Haushalt nachzubewilligen, wenn die erforderlichen Deckungsmittel infolge von Mehreinnahmen oder Minderausgaben im ordentlichen oder im außerordentlichen Haushalt zur Verfügung stehen.

An Stelle einer Nachbewilligung können mit Zustimmung der Finanzdeputation Bindungsermächtigungen bis zur Höhe der gemäß der Anlage zum außerordentlichen Haushalt vorbehaltenen Ausgaben zu Lasten des Rechnungsjahres 1964 erteilt werden. Im Falle der Nachbewilligung von in der Anlage zum außerordentlichen Haushalt aufgeführten Ausgaben können die bei diesen vorgesehenen Bindungsermächtigungen mit Zustimmung der Finanzdeputation erteilt werden.

Die Umwandlung von gemäß Absatz 2 erteilten Bindungsermächtigungen in Vorgriffe ist zulässig.

§ 7 bleibt unberührt.

§ 2

Die im ordentlichen Haushalt aufgeführten Haushaltsstellen werden wie folgt deckungsfähig erklärt:

1. Die im Sammelnachweis zusammengefaßten Haushaltsstellen für persönliche Ausgaben:

a) Die Haushaltsstellen 100, 101, 102, 105, 110, 111, 112, 114, 116, 118, 122 und 124 (Dienstbezüge) gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei den Abschnitten 111 — Wirtschaftskammer — und 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.

b) Die Haushaltsstellen 107, 113 und 121 (Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen) gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei den Abschnitten 111 — Wirtschaftskammer — und 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.

c) Die Haushaltsstellen 108, 115, 119 und 132 (Unterstützungen und Beihilfen) gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei den Abschnitten 111 — Wirtschaftskammer — und 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.

d) Die Haushaltsstellen 126 (Versorgungsbezüge), 127 (laufende Unterstützungen an ausgeschiedene Angestellte) und 129 (Leistungen auf Grund § 72 Abs. 11 G 131) gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei dem Abschnitt 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.

2. Die Haushaltsstellen 2031 (Fernmeldegebühren), 2040 (Unterhaltung der Gebäude durch das Hochbauamt), 2041 (Unterhaltung der Gebäude durch das Bauamt Bremen-Nord), 2042 (Unterhaltung der Außenanlagen, Grünflächen usw. bei Gebäuden) und 219 (Gerichts- und ähnliche Kosten) jeweils für sich gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.

3. Die Haushaltsstellen 217 (Umzugskostenentschädigungen und Umzugskostenbeihilfen) gegenseitig mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei dem Abschnitt 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.

§ 3

Von den im ordentlichen Haushalt bei den Haushaltsstellen 200 bis 699 (fortdauernde Sachausgaben) veranschlagten Beträgen sind 10 vom Hundert und von den bei den Haushaltsstellen 700 bis 999 (einmalige Ausgaben) veranschlagten Beträgen 33 1/3 vom Hundert zu kürzen. Ausgenommen sind die Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden, der bei Haushaltsstelle 058/960 veranschlagte Betrag und solche Ausgaben, bei denen durch den Senator für die Finanzen mit Zustimmung der Finanzdeputation festgestellt wird, daß sie aus rechtlichen Gründen in der veranschlagten Höhe geleistet werden müssen.

Der Senator für die Finanzen kann mit Zustimmung der Finanzdeputation die Kürzung bei dem Anschlag einer Haushaltsstelle herabsetzen oder aufheben, wenn bei dem Anschlag einer anderen Haushaltsstelle ein entsprechender Betrag zusätzlich gekürzt wird. Darüber hinaus kann der Senator für die Finanzen mit Zustimmung der Finanzdeputation im Falle einer günstigen Entwicklung der Haushaltslage Kürzungen so weit herabsetzen oder aufheben, daß der Haushaltsausgleich gewahrt bleibt.

§ 4

Die einmaligen Ausgaben dürfen erst nach Freigabe durch den Senator für die Finanzen und die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts erst nach Freigabe durch die Finanzdeputation in Anspruch genommen werden.

§ 5

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation

- Darlehen nach Maßgabe der Einnahme-Haushaltsstellen im außerordentlichen Haushalt aufzunehmen,
- langfristige Darlehen im Rahmen von Kreditaktionen zentraler Stellen aufzunehmen, sofern die Darlehen zum Zwecke der Förderung bestimmter Vorhaben des außerordentlichen Haushalts zu einem ermäßigten Zinssatz gewährt werden.

- c) Darlehen zur Deckung von Ausgaberesten des außerordentlichen Haushalts aufzunehmen,
- d) aufgenommene Darlehen zum Zwecke der Erzielung besserer Bedingungen umzuschulden.

§ 6

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenkredite bis zu 20 000 000 DM und darüber hinaus mit Zustimmung der Finanzdeputation bis zu weiteren 10 000 000 DM aufzunehmen.

§ 7

Die Finanzdeputation wird ermächtigt, Ausgaben auf den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt bis zur Höhe von 5 000 000 DM und, soweit sie durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt sind, über diesen Betrag hinaus nachzubewilligen.

Die Finanzdeputation wird ferner ermächtigt, zuzulassen,

- a) daß Ausgabebewilligungen des außerordentlichen Haushalts bei laufenden Vorhaben überschritten werden mit der Maßgabe, daß die Überschreitungen aus der Bewilligung für den gleichen Zweck für das Rechnungsjahr 1964 vorweg zu decken sind (Vorgriffe), und
- b) daß außer den im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Fällen wegen laufender Vorhaben vertragliche Bindungen zu Lasten des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1964 eingegangen werden (Bindungsermächtigungen);

beides zusammen jedoch nur bis zum Betrage von 5 000 000 DM. Die Umwandlung von im Haushaltsplan vorgesehenen Bindungsermächtigungen in Vorgriffe bleibt unberührt.

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, beim Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen die entsprechenden Zweckausgaben nachzubewilligen oder die entsprechenden Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen einzurichten.

§ 8

Ausgabereste des außerordentlichen Haushalts 1962 und früherer Rechnungsjahre verfallen, wenn sich die aus ihnen bis zum 31. Mai 1963 nicht verausgabten Beträge auf 50 000 DM und mehr belaufen. Die Ausgabereste vermindern sich in diesen Fällen entsprechend.

Im Rahmen der verfallenen Ausgabereste noch benötigte Mittel sind im außerordentlichen Haushalt 1964

neu zu veranschlagen. Soweit die im Rechnungsjahr 1963 in diesen Fällen zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, wird der Senator für die Finanzen ermächtigt, bis zur Höhe der verfallenen Ausgabereste Bindungsermächtigungen zu Lasten des Rechnungsjahres 1964 zu erteilen und Vorgriffe auf das Rechnungsjahr 1964 zu genehmigen.

§ 9

Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation, wenn es aus finanziellen Gründen erforderlich wird, Maßnahmen zur Senkung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts zu treffen.

§ 10

Einnahmen, die von den Kassen als laufende Einnahmen nachgewiesen werden (z. B. Steuern, Mieten, Schulgelder), sind in der Rechnung desjenigen Jahres nachzuweisen, in dem sie eingegangen sind. Das gilt auch dann, wenn sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren.

§ 11

Bei der Feststellung des Jahresergebnisses des außerordentlichen Haushalts werden nur die tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Isteinnahmen) und die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Istausgaben) berücksichtigt. Die nach Ablauf des Rechnungsjahres verbliebenen Ausgabereste des außerordentlichen Haushalts sind in der Rechnung besonders nachzuweisen.

§ 12

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Bürgschaften und Garantien bis zu 20 000 000 DM zu übernehmen.

Außerdem wird der Senator für die Finanzen ermächtigt, nach Maßgabe von Richtlinien, die der Zustimmung der Finanzdeputation bedürfen, Bürgschaften und Garantien zur Förderung der Seeschifffahrt, der Hochseefischerei und des Schiffbaues im Lande Bremen zu übernehmen.

Die Übernahme der im Zweiten Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 4. Juli 1961 (Brem. GBl. S. 159) für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Bürgschaften bleibt unberührt.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

